

## **Unerlaubte Telefonwerbung und kein Ende**

Am **27.05.2011** (*Bundesrat, Pressemitteilung vom 27.05.2011*) hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf **zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes** beim Bundestag eingebracht. Ziel ist es, unerlaubte Telefonwerbung nicht nur mit Hilfe des Wettbewerbsrechts, sondern auch mit vertragsrechtlichen Instrumenten zu bekämpfen. Denn nicht jede wettbewerbswidrige Handlung eines unseriösen Unternehmens führt zu einer Nichtigkeit des darauf beruhenden – z.B. am Telefon – abgeschlossenen Vertrages. Diesen Umstand machten sich die mit Hilfe von „Call-Centern“ agierenden – Unternehmen recht häufig zu nutzen, so dass der betroffene Verbraucher regelmäßig den Eindruck gewinnen konnte, dass er sich gegen die auch aus dem Ausland agierenden Unternehmen nicht wehren könne. Noch am 4. August 2009 war das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen (BGBl.IS.2413) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz sollten verbotenes Telefonmarketing eingedämmt und Verbraucherinnen und Verbraucher wirksamer vor unerbetenen Werbeanrufen und ungewollten Verträgen geschützt werden. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass dieses Gesetz schlichtweg in hohem Maße missachtet wurde und es sich im Endeffekt um ein „stumpfes Schwert“ handelte. Trotz der neuen Rechtslage nahmen die Beschwerden über belästigende Telefonwerbung und aufgedrängte Verträge nicht ab, im Gegenteil. Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf erkannt und formell durch den Gesetzesentwurf aufgegriffen. Nach dem Gesetzentwurf soll ein telefonisch vereinbarter Vertrag künftig erst dann wirksam werden, wenn der Verbraucher ihn innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt wird. Zudem wollen die Länder auch die ungebetene Werbung unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen unterbinden und sehen daher entsprechende Ordnungsstrafen vor. Überdies sollen mit dem Gesetzentwurf durch Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) missbräuchliche Inkassodienstleistungen im Zusammenhang mit Forderungen aus Fernabsatzverträgen erschwert werden. Der Gesetzesentwurf nicht nur ist begrüßenswert, sondern notwendig. Die Initiatoren solcher Telefonkampagnen hatten es bisher recht gut verstanden, die Unseriosität ihrer Geschäftspraktiken zu verschleiern. Mit Umsetzung dieses Gesetzesentwurfes, wird sich am Markt nur der seriöse Unternehmer mit seinen Leistungen durchsetzen können.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht